

Rechtsverordnung über die Ladenöffnung in der Stadt Oestrich-Winkel (Ladenöffnungsverordnung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl I S. 562) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I, S. 606) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in ihrer Sitzung vom 20.04.2009 folgende Ladenöffnungsverordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Verkaufsstellen“ Ladengeschäfte aller Art, insbesondere Apotheken, Tankstellen, Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen, Ladengeschäfte von Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und Hofläden sowie Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden;
2. „Feilhalten“ das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen; dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen entgegengenommen werden können;
3. „Feiertage“ die gesetzlichen Feiertage.

§ 2

Verkaufssonntage

- (1) Abweichend von § 3 des Gesetzes werden folgende Sonn- bzw. Feiertage zur Offenhaltung von Verkaufsstellen freigegeben:
 1. der auf die „Frühlingsmesse“ des Handwerker- und Gewerbevereins fallende Sonntag,
 2. im Stadtteil Hallgarten der auf das „Stadtmusikfest“ fallende Sonntag,
 3. in den Stadtteilen Oestrich, Mittelheim und Winkel der auf den „Oestricher Dippemarkt“ fallende Sonntag.
- (2) Die Offenhaltung hat in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu liegen und darf an dem jeweiligen Tag nicht mehr als sechs zusammenhängende Stunden betragen. Sie soll außerhalb des Hauptgottesdienstes liegen.

§ 3

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Die Regelungen des § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die „Rechtsverordnung über den Ladenschluss in der Stadt Oestrich-Winkel“ vom 30.05.2000 (Ladenschlussverordnung) wird aufgehoben.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 21.04.2009

Der Magistrat

gez. Michael Heil
Erster Stadtrat

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 24.04.2009 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 25.04.2009 in Kraft.